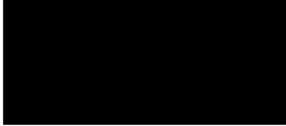




LAND BRANDENBURG

**Ministerium für Soziales,  
Gesundheit, Integration  
und Verbraucherschutz**

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam



Per E-Mail an:

[\[redacted\]@fragdenstaat.de](mailto: [redacted]@fragdenstaat.de)

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13  
14467 Potsdam

Bearb.: [redacted]

Gesch-Z.: 43J-0732/A0020/V116

Telefon: +49 331 866 [redacted]

Fax: +49 331 866 [redacted]

Internet: [www.msgiv.brandenburg.de](http://www.msgiv.brandenburg.de)

[redacted]@msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag  
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 5. August 2021

**Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG), Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG), Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 27. März 2021**

Sehr geehrte [redacted]

vielen Dank für Ihre Anfrage. Ich bedaure, Ihnen erst jetzt eine Antwort zu Ihrer Anfrage übersenden zu können. Aufgrund der anhaltend hohen Anzahl an Anfragen ist eine zeitnahe Beantwortung leider nicht immer möglich. Ihr Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz Brandenburg (AIG), dem Brandenburgischen Umweltinformationsgesetz (BbgUIG) und dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 27. März 2021 soll abgelehnt werden. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 2. September 2021 gegeben.

Kosten werden nicht erhoben.

**Sachverhalt**

Sie beantragten mit E-Mail vom 27. März 2021 die Übersendung der folgenden Unterlagen:

- den Vertrag über die Nutzung der Luca App durch das Land Brandenburg,
- die vereinbarten Lizenzkosten sowie
- falls vorhanden eine Kostenaufstellung bezüglich der Integration der Luca App in die bestehende IT.

Hierbei beziehen Sie sich insbesondere auf das AIG, das BbgUIG und das VIG.



## Begründung

### I. Antrag nach dem AIG

Jeder hat nach Maßgabe des AIG das Recht auf Einsicht in Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen nach den §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Der Antrag auf Akteneinsicht ist gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 AIG abzulehnen, wenn mit der Akteneinsicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse zugänglich gemacht würden, es sei denn, die Informationen werden mit Zustimmung des betroffenen Unternehmens offenbart. Der Begriff der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ist nicht gesetzlich definiert, jedoch durch höchstrichterliche Rechtsprechung konkretisiert worden. Danach umfassen Betriebsgeheimnisse im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen wie beispielsweise Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Konditionen, Marktstrategien, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebes maßgeblich bestimmt werden können (BVerfG, Beschl. vom 14.3.2006 – 1BvR 2087, 2111/03 –).

Der Vertrag über die Nutzung der Luca App zwischen dem Land Brandenburg und dem betroffenen Unternehmen und die darin vereinbarten Lizenzkosten stellen eben solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar. Eine Zustimmung zur Offenbarung dieser Informationen seitens des betroffenen Unternehmens liegt nicht vor.

Davon unabhängig muss der Antrag auf Akteneinsicht gemäß § 6 Absatz 1 AIG hinreichend bestimmt sein. Hierbei handelt es sich um eine Vorschrift mit Schutzwirkung in zweierlei Richtungen: Einerseits soll der Betroffene sich völlig klarwerden, welche Akten bzw. welche Aspekte ihn im Hinblick auf die Akteneinsicht interessieren. Auf der Grundlage einer solchen Festlegung ist es möglich, den Antrag auf Akteneinsicht zeitnah zu bearbeiten und abzuschließen. Auf der anderen Seite stellt diese Vorschrift auch im Interesse der öffentlichen Verwaltung klar, dass die Behörden nicht alle Akten ihres Geschäftsbereiches zu prüfen haben, sondern sich lediglich bezogen auf den entscheidenden, den Bürger interessierenden Umstand beschränken können.

Aus Ihrem Antrag geht nicht hervor, was unter einer Integration der Luca App in die bestehende IT konkret verstanden wird oder was Gegenstand dieser bestehenden IT sein soll. Die Luca App wird zunächst von Bürgerinnen und Bürgern genutzt und nur im Einzelfall von Gesundheitsämtern zur Kontaktnachverfolgung. Eine Integration in die Landes-IT besteht nicht. Eine Kostenaufstellung bezüglich einer Integration der Luca App in die bestehende IT ist entsprechend nicht vorhanden.

## **II. Antrag nach BbgUIG**

Für den Zugang zu Umweltinformationen und für die Begriffsbestimmungen gelten mit Ausnahme des § 6 Absatz 1 und 2 BbgUIG sowie der §§ 11 bis 14 BbgUIG die bundesrechtlichen Vorschriften des Umweltinformationsgesetzes (UIG) entsprechend.

Der Begriff der Umweltinformationen wird in § 2 Absatz 3 UIG näher definiert. Dazu gehören beispielsweise alle Daten über den Zustand der menschlichen Gesundheit und Sicherheit.

Gemäß § 4 Absatz 2 UIG muss der Antrag aber erkennen lassen, zu welchen Umweltinformationen der Zugang gewünscht wird.

Ihr Antrag enthält derzeit keine Anhaltspunkte, inwiefern er sich auf bestimmte Umweltinformationen beziehen könnte.

## **III. Antrag nach VIG**

Nach dem VIG erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (Erzeugnisse) sowie über Verbraucherprodukte, die dem Produktsicherheitsgesetzes unterfallen (Verbraucherprodukte), damit der Markt transparenter gestaltet und hierdurch der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten sowie vor Täuschung beim Verkehr mit Erzeugnissen und Verbraucherprodukten verbessert wird.

Da sich Ihr Antrag weder auf Erzeugnisse noch Verbraucherprodukte bezieht ist das VIG für die von Ihnen beantragten Unterlagen nicht einschlägig.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.


Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine

Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam die auf der Internetseite [www.erv.brandenburg.de](http://www.erv.brandenburg.de) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde am 05.08.2021 durch  elektronisch schlussgezeichnet.